

28. Jänner 1860.

N^o 23.

28. Stycznia 1860.

(187) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 22. Dezember 1859 Z. 53983-332 für das erste Solar-Semester 1860 vom 1. Jänner 1860 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

In Niederösterreich mit	1 fl.	30 fr.
" Oberösterreich mit	1 "	24 "
" Salzburg mit	1 "	36 "
" Steiermark mit	1 "	30 "
" Kärnthen mit	1 "	40 "
" Böhmen mit	1 "	34 "
" Mähren und Schlesien mit	1 "	20 "
" Tirol und Vorarlberg mit	1 "	56 "
Im Küstenlande mit	1 "	56 "
Im Krain mit	1 "	36 "
Im Westher Bezirke mit	1 "	22 "
" Preßburger Bezirke mit	1 "	20 "
" Oedenburger Bezirke mit	1 "	20 "
" Kaschauer Bezirke mit	1 "	14 "
" Großwardeiner Bezirke mit	1 "	14 "
" Montan-Distrikte und Zengger M. C. Bezirke mit	1 "	46 "
" Riccaner u. Ottochaner Regiments-Bezirke mit	1 "	40 "
" Oguliner Regiments-Bezirke mit	1 "	56 "
" übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete mit	1 "	18 "
In der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate mit	1 "	20 "
" Siebenbürgen mit	1 "	10 "
Im Krakauer Regierungs-Bezirke mit	1 "	10 "
" Lemberger	—	98 "
" Czernowitzer	—	96 "

öft. Währ. festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
k. k. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 12. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 1. Wysokie c. k. Ministerium finansów ustanowiło dekretem z 22. grudnia 1859 l. 53983-332 na pierwsze półrocze słoneczne 1860, zaczawszy od dnia 1. stycznia 1860, należytość pocztową od jednego konia i pojedynczej poczty:

W niższej Austrii na	1 zł.	30 cent.
" wyższej Austrii na	1 "	24 "
" Salzburgu na	1 "	36 "
" Styryi na	1 "	30 "
" Karyntyi na	1 "	40 "
" Czechach na	1 "	34 "
" Morawii i w Szląsku na	1 "	20 "
" Tyrolu i Vorarlbergu na	1 "	56 "
" Istrii na	1 "	56 "
" Krainie na	1 "	36 "
" Pesztyńskim powiecie na	1 "	22 "
" Preszurskim	1 "	20 "
" Oedenburskim	1 "	20 "
" Koszyckim	1 "	14 "
" Wilko-Waradyńskim powiecie na	1 "	14 "
" dystrykie górniczym i Zenggerskim powiecie wojskowym na	1 "	46 "
" powiecie Likkańskiego i Ottokańskiego pułku na	1 "	40 "
" powiecie Ogulińskiego pułku na	1 "	56 "
Na innem kroacko-slawońskim terytorjum pocztowem	1 "	18 "
W Województwie Serbskiem i Temeskim banacie na	1 "	20 "
" Siedmiogrodzie na	1 "	10 "
" Krakowskim okręgu rządowym na	1 "	10 "
" Lwowskim	—	98 "
" Czernowieckim	—	96 "

wal. austr., co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.
C. k. gal. Dyrekeya pocztowa.
Lwów, 12. stycznia 1860.

(181) **Edikt.** (2)

Nr. 52013. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der Anna 1. Che Bizycka, 2. Budzińska, 3. Chaszczynska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß in Folge h. obergerichtlichen Erlasses vom 19. März 1856 Z. 2199 behufs Austragung der Frage: Wer von den Erbinteressenten nach ihrem am 3. Mai 1853 verstorbenen Gatten Laurenz Chaszczynski als Kläger gegen den anderen Theil we-

gen Erbrecht aufzutragen habe? hiergerichts eine Tafahrt auf den 23. März 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt worden sei.

Da der Aufenthaltsort der besagten Theilhabenden oder deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki mit Substitution des Herrn Dr. Kolischer als Kurator bestellt, mit welchem diese Verlassenschaftsangelegenheit verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Fr. Anna Chaszczynska erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(180) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2335. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1860 Z. 32518 dem Eisig Susmann in Drohobycz, Mitglied der Naphtafabrik des Rubio Sprecher zu Podbusz, auf die Verbesserung: Naphta bei dem Gebrauche als Anillen auf kaltem oder heißem Wege ganz wasserhell und geruchlos zu machen, ein ausschließliches Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 2335. C. k. ministerium spraw wewnetrznych nadało dekretem z 5. stycznia 1860 l. 32518 Eisikowi Susmann w Drohobyczu, członkowi fabryki nafty Rubina Sprechera w Podbuszu, wyłączny przywilej całoroczny na wynalazek przyrządzenia nafty czystej i bez odoru do użytku jako Anillin tak na zimno jak i na gorąco.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. stycznia 1860.

(184) **Edikt.** (1)

Nr. 7263. Von dem k. k. Samborer Kreisgerichte wird den Eheleuten Christof und Elisabeth Scherer aus Stryj mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß denselben auf Ansuchen des Georg Reichert im Grunde des von den genannten Eheleuten akzeptirten Wechsels ddo. Stryj am 10. August 1858 über 150 fl. RM. gleichzeitig aufgetragen werde, die eingeklagte Wechselsumme 157 fl. 50 kr. ö. W. sammt Zinsen $\frac{6}{100}$ vom 11. September 1858 und Gerichtskosten 16 fl. 70 kr. ö. W. dem Kläger Georg Reichert binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselfrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Czaderski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der obenangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 21. Dezember 1859.

(169) **Edikt.** (3)

Nro. 14689. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Nikolaus Koraly mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider ihn Franz Klug, Franciska Plutzer und Josef Woity wegen Löschung der auf die Realität Nro. top. 333 intabulirten 30 Stück Dukaten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des belangten Nikolaus Koraly unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung und auf des belangten Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 1. Dezember 1859.

(170) Kundmachung. (3)

Nro. 11001. Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß am 15. Februar 1860 in der Sanoker Kreisbehördekanzlei die Grundstücke des bestandenen Karmelitenklosters von Zagórze, und zwar:

- 31 Joch 1530 □ Klasten an Acker,
4 " 456 □ " an Gärten und Wiesen, und
3 " 1044 □ " an Hutweiden, im Namen des

Religionsfondes, unbeschadet der Rechte ihres gegenwärtigen Pachtführers im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgetothen werden.

Als Ausrufspreis wird der Anboth von 1260 fl. ö. W. angenommen.

Bei dieser Verhandlung wird auch die öffentliche Veräußerung der vorhandenen Klostersruinen vorgenommen werden.

Kauflustige versehen mit den 10% Wadien werden eingeladen, sich am genannten Tage in Sanok einzufinden, wo sie vor Beginn der Verhandlung die Licitationsbedingungen einsehen können.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sanok, am 12. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 11001. Ze strony c. k. urzędu obwodowego daje się do wiadomości, iż dnia 15. lutego 1860 r. w kancelaryi urzędu obwodowego Sanockiego grunta byłego klasztoru Karmelitów w Zagórze, a to:

- 31 morgów 1530 □ sążni pola ornego,
4 " 456 □ sążni ogrodów i łak, i
3 " 1044 □ sążni pastwiska, imieniem funduszu

religijnego bez uszkodzenia praw terażniejszego dzierzawcy w drodze publicznej licytacji sprzedane będą.

Cena fiskalna wynosi 1260 zł. wal. austr.

Przy tej licytacji oraz i mury klasztorne jeszcze pozostałe sprzedane będą.

Cheący mieć udział przy tej licytacji mają się na wyzwyminionym terminie, zaopatrzeni w wadyum 10% do Sanoka stawić, gdzie przed rozpoczęciem licytacji w warunki licytacyjne wglądnięć będą mogli.

Od c. k. urzędu obwodowego.

Sanok, dnia 12. stycznia 1860.

(176) Edikt. (3)

Nro. 40. Vom k. k. Tarnopoler Kreisgericht wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Minderjährigen Severin, Eugenia, Romuald, Timon, Heinrich, Leocadia, Victor und Oswald Morawskie, dann dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Stephan Morawski, Josef Morawski, Marianna Wasowiczowa oder Wasowiczówna, Mathias Durski und Sophia Durska, der liegenden Verlassenschaftsmasse nach Anastasia Olszańska und im Falle ihres Ablebens den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben und Andere Frau Josefa de Chrzanowskie Wszelaczyńska wegen Löschung aus dem Gutshaus von Kupeczyńce der dom. 61. pag. 462. n. 28. on. zu Gunsten der Katharina de Milewskie Muryson intabulirten Summe von 118.202 fl. 5 gr. sammt Folgepost und Afterlast sammt Nebengebühren untern 3. Jänner 1860 z. 3. 40 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 17. April 1860 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Tarnopol zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Landesadvokaten Dr. Frühling als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Tarnopol, den 9. Jänner 1860.

(171) Einberufungs-Edikt. (3)

Nro. 11478. Alexander Statkiewicz aus Lisko, Sanoker Kreises in Galizien, welcher ohne Bewilligung den Staat verlassen hat, und sich in Amerika aufhalten soll, wird aufgefordert, binnen sechs Monaten in seiner Heimath zu erscheinen und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen denselben das Verfahren nach dem a. h. Auswanderungspatente eingeleitet werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sanok, am 16. Jänner 1860.

Edykt powołujący.

Nr. 11478. Alexandra Statkiewicza urodzonego w Lisko, obwodzie Sanockim w Galicyi, którym wyszedłszy z kraju bez pozwolenia, znajdować się ma w Ameryce, wzywa się, aby w przeciągu sześciu miesięcy stawiał się w tomże miejscu urodzenia, celem usprawiedliwienia nieuprawnionej nieobecności, inaczej przeciw niemu urzędowanie według najwyższego patentu emigracyjnego nastąpiłoby.

C. k. urząd obwodowy.

Sanok, dnia 16. stycznia 1860.

(175) Edikt. (3)

Nro. 1730. Vom k. k. Bezirksamte zu Przemysłany als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Peter Fink, bei dem Umstande, als die in Folge der hiergerichtlichen Kundmachung vom 27. Juni 1859 Zahl 519 Civ. zur Veräußerung der den exekutiven Eheleuten Peter und Christine Semmer gehörigen, in Kimirz sub CNro. 81 und Subrep. Nro. 61 gelegenen Grundwirthschaft zur Herbeiführung der erledigten Summe von 600 fl. RM., der Gerichts- und Exekuzionskosten von 1 fl. 37 kr., 5 fl. 45 kr. und 4 fl. 18 kr. RM. bestimmten drei Termine fruchtlos verstrichen sind, ein neuer und einziger Termin auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt, und diese Realität auch unter dem Schätzungswerte von 900 fl. RM. verkauft werden wird, zu welcher Licitazion die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die Licitazionsbedingungen vor und am Licitazionstermine während den Amtsstunden in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Przemysłany, am 8. Jänner 1860.

Edykt.

Nr. 1730. C. k. sąd powiatowy Przemysłański podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż na prozbę Piotra Finka, zważywszy, że wskutek tutejszego ogłoszenia z dnia 27. czerwca 1859 roku do liczby 519 Civ. celem sprzedania małżonkom Piotrowi i Krystynie Semmer przynależnego, w Kimirzu pod l. spis. 81. a grunt. l. 61. położonego gruntu rustykalnego na zaspokojenie wywalczonej sumy 600 złr. m. k., tudzież kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 1 złr. 37 kr., 5 złr. 45 kr. i 4 złr. 18 kr. m. k., naręście terażniejszych w kwocie 2 zł. 62 c. wal. austr. wyznaczone trzy termina bezskutecznie upłynęły, powtórny tylko jeden termin na dzień 23. lutego 1860 roku o 9tej godzinie przed południem wyznacza się, na którym ta realność także niżej ceny szacunkowej 900 złr. m. k. sprzedaną będzie; do tej licytacji zaprasza się chęć kupienia mających z tem oznajmieniem, że warunki licytacyjne przed i na dniu licytacji podczas godzin urzędowych w tutejszej registraturze przejrzane być mogą.

Od c. k. sądu powiatowego.

Przemysłany, dnia 8. stycznia 1860.

(174) Edikt. (3)

Nro. 31. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Josef Rappaport, jüngsten Bruder der Breindel Nathansohn geborenen Rappaport, dann dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem armen Verwandten des am 29. Jänner 1847 verstorbenen Josef Hersch Rappaport, dessen Nachlaß mit Dekret des bestehenden Lemberger Civil-Maalstrates vom 25. Juni 1847 Z. 11578 auf Grund der gesetzlichen Erbfolge eingewantwortet wurde, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß im Dezember 1859 zwei letztwillige Anordnungen des erwähnten Josef Hersch Rappaport, eine ddo. 21. Jänner 1844, und die andere ddo. 26. Dezember 1845 aufgefunden wurden, in welchen unter anderen für Josef Rappaport und die armen Verwandten des Erblassers Legate ausgesetzt sind, und daß die fraalichen letztwilligen Anordnungen mit h. g. Bescheide vom heutigen z. 3. 31 mit dem zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurden, daß den Interessenten unbekannt bleibt, ihre Rechte, die sie aus den besprochenen letztwilligen Anordnungen herzuweisen glauben, gegen die Erbschaftsbesitzer im ordentlichen Rechtewege geltend zu machen.

Da der Aufenthaltsort des Josef Rappaport und der armen Verwandten des Josef Hersch Rappaport unbekannt ist, so hat dieses k. k. Landesgericht denselben zur Wahrung ihrer Rechte den Advokaten Herrn Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Advokaten Herrn Dr. Malinowski zum Kurator bestellt, und diesem Herrn Kurator die für sie erfolgte Ausfertigung des erwähnten h. g. Bescheides zugestellt.

Durch dieses Edikt werden dieselben erinnert, die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator rechtzeitig mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter sich zu wählen, indem sie sich die aus der Verabsäumung entstandenen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg, den 9. Jänner 1860.

(167) Kundmachung. (3)

Nro. 109. Zu Folge Ermächtigung der h. Statthalterei vom 29. Dezember 1859, Zahl 54274, wird für die Kreisstadt Zolkiew die freie Einfuhr und die freie Rindfleisch-Ausfuhr nach den für die Stadt Lemberg mit dem h. Statthalterei-Erlasse vom 2. August v. J. Zahl 45005 ergangenen Bestimmungen probeweise auf die Zeit bis Ende Oktober d. J. bewilligt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zolkiew, am 19. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 109. Na mocy upoważnienia w. c. k. Namiestnictwa z d. 29. grudnia z. r. do l. 54274 pozwala się w obwodowym mieście Zółkwi wolny przywóz i wolne wyrażywanie mięsa według dla miasta Lwowa zapadłych, dekretem w. Namiestnictwa z dnia 2. sierpnia z. r. do l. 45005 ogłoszonych postanowień, na czas do ostatniego października b. r.

Co do powszechnej wiadomości podaje się.

Zółkiew, dnia 19. stycznia 1860.

(186)

E d i k t.

(2)

Nr. 7711. Das Tarnopoler k. k. Kreisgericht macht bekannt, es werde zur Vereinfachung der Wechselforderung des Nathan Liebergall im Betrage von 166 fl. 40 kr. RM. sammt Nebengebühen die exekutive Feilbietung der dem Dawid Josef Rudolf gehörigen vorerwähnten Realitätshälfte sub Nro. 202-191 in Tarnopol hiesigerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zur Abhaltung dieser Feilbietung werden drei Termine, u. zw.: auf den 20. Februar, 20 März und 16. April 1860, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags festgesetzt.

2) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert der benannten Realitätshälfte Nro. 202-191 im Betrage von 771 fl. 85 kr. öst. Währ. angenommen, und es wird die ausbeobehene Realitätshälfte bei den zwei ersten Terminen nur über oder um den Schätzungswert, bei dem dritten Termine hingegen auch unter dem Schätzungswert, jedoch nicht unter einem solchen Preise, welcher zur Befriedigung aller einverleibten Schulden nicht zureichen sollte, hintangegeben werden.

Wenn aber in diesen Terminen kein solcher Preis erzielt werden könnte, so wird behufs Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 16. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, wozu alle Hypothekargläubiger zu erscheinen haben, widrigens die Anstehenden der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger beigegeben werden.

Auf Grund dieser Vernehmung wird dann der vierte Feilbietungstermin ausgeschrieben werden.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden das Vadium mit 77 fl. 18 kr. öst. Währ. im Baaren an die Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Erstehenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Erstehende wird verbunden sein, binnen 30 Tagen, vom Tage an welchem ihm der den Feilbietungsakt bestätigende Bescheid zugestellt sein wird, den Kaufschilling an das hiesigerichtliche Depositenamt um so sicherer zu erlegen, als sonst auf Gefahr und Kosten desselben eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben und hiebei diese Realitätshälfte in einem einzigen Termine und um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

5) Nachdem der Erstehende den Kaufpreis ad depositum abgeführt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt und derselbe über sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realitätshälfte intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, und es werden sämtliche auf dieser Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

6) Der Erstehende ist aber verbunden, jene auf der in Rede stehenden Realitätshälfte haftenden Schulden, deren Gläubiger dieselben vor der etwa bedungenen Aufkündigungszeit nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen und von dem Kaufschilling in Abschlag zu bringen.

7) Die Eigenthumsübertragungsgebühr hat der Erstehende selbst zu tragen.

8) In Betreff der verbücherten Schulden werden die Kauflustigen an das Grundbuchsamt, und bezüglich der Steuern an das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitation werden der Exekutorsführer Nathan Liebergall, der Exekut Dawid Josef Rudolf, dann alle bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, jene dagegen, welche erst später an die Gewähr gelangen sollten, oder denen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Lizitationsbescheid vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Reyzner bestellten Kurator verständigt.

Tarnopol, am 28. Dezember 1859.

E d i k t.

Nr. 7711. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż na zaspokojenie wierzytelności Natana Liebergalla w kwocie 166 złr. 40 kr. m. k. czyli 175 zł. wal. a. z przynależnościami przymusowa sprzedaż frontowej połowy realności w Tarnopolu pod Nrem. 202-191 położonej, do dłużnika Dawida Józefa Rudolfa przynależnej, w tutejszym c. k. sądzie pod następującymi warunkami się odbędzie:

1) Do przedsięwzięcia tej licytacji wyznacza się trzy terminy, mianowicie na 20. lutego, 20. marca i 16. kwietnia 1860, zawsze o godzinie 3ciej zpołudnia.

2) Cenę wywoławczą stanowi przez sądową detaksację wywiedziona wartość wyż pomienionej połowy realności w kwocie 771 złr. 85 kr. wal. austr., poniżej którejto wartości ta realność w pierwszym i drugim terminie się nie sprzeda, na trzecim terminie takowa nawet poniżej ceny szacunkowej, jednakże zawsze przynajmniej w takiej, któraby na zaspokojenie wierzyteli tabularnych wystarczała, sprzedaną będzie. — Na wypadek, gdyby nawet taką kwotę uzyskać nie można, wyznacza się w celu ułożenia ułatwiających warunków termin na 16. kwietnia 1860 roku o godzinie 4tej zpołudnia, na którym terminie wszyscy tabularni wierzyteli w sądzie tempewniej zgłosić się mają, ile ze w przeciwnym razie nieobecni większości głosów obecnych doliczeni będą.

Stosownie do układów wierzyteli przy tej rozprawie, rozpisze się 4ty termin licytacyjny.

3) Chęć kupienia mający obowiązany jest 77 złr. 18 kr. wal. austr. w gotowiznie jako wadyum do rąk komisji licytacyjnej zło-

żyć, któreto wadyum kupicielowi w cenę kupna wliczone, zaś innym licytantom zaraz po ukończonej licytacji zwrócone będzie.

4) Kupiciel ma w przeciągu 30 dni od czasu doręczenia rezolucji akt licytacyjny stwierdzającej cenę kupna do tutejszego sądowego depozytu tempewniej złożyć, ile ze w przeciwnym razie na jego koszt i stratę relicytacja się rozpisze i przy takowej ta połowa realności w jednym terminie za jakakolwiek bądź cenę się sprzeda.

5) Po uiszczeniu przez kupiciela tego warunku, wyda mu się dekret dziedzictwa, po czem on na własne żądanie, ale też i na własne koszta jako właściciel tej połowy realności zaintabulowany i w fizyczne posiadanie onej wprowadzony będzie.

6) Obowiązkiem kupiciela jest, zahypotekowane na tej połowie realności pretensje tych wierzyteli, którzyby przed zastrzeżonym terminem wypowiedzenia kapitału zapłatę przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć i od ceny kupna potrącić.

7) Należność od przeniesienia własności kupiciel z własnego uiszczenia ma.

8) Względem długów zahypotekowanych na tej połowie realności odsyła się chęć kupienia mających do tutejszej tabuli miejskiej, co się zaś tyczy podatków, do c. k. urzędu podatkowego.

O powyższej licytacji uwiadamia się egzekucję prowadzącego Natana Liebergalla, dłużnika Dawida Józefa Rudolfa i wszystkich sądowi wiadomych wierzyteli do rąk własnych, zaś tych, którzyby później na tej sprzedaż się mającej połowie realności hypotekę uzyskali, lub też którymby niniejsze uwiadomienie o licytacji doręczono być nie mogło, do rąk kuratora w osobie rzeczniaka Dra. Blumenfelda z zastępstwem rzeczniaka Dra. Reyznera ustanowionego.

Tarnopol, dnia 28. grudnia 1859.

(178)

E d i k t.

(3)

Nro. 49775. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber nachstehender, angeblich dem Chaim S. Ostersetzer in Verlust gerathenen Grundentlastungs-Obligationen des Lemberger Verwaltungsbüretes ddo. 1. November 1853, als:

1. der Grundentlastungs-Obligazion Nro. 974 über 500 fl. RM., lautend auf den Namen „Olga Fürstin Ogińska“, sammt 7 Stück halbjährigen Koupons, wovon der erste am 1. November 1859, der letzte am 1. November 1863 zahlbar ist;

2. der Grundentlastungs-Obligazion Nro. 16761 über 100 fl. RM., lautend auf den Namen „Adam Graf Starzeński“, sammt 7 Stück halbjährigen Koupons, wovon der erste am 1. November 1859, der letzte am 1. November 1863 zahlbar ist;

3. der Grundentlastungs-Obligazion Nro. 5180 über 100 fl. RM., lautend auf den Namen „Sever v. Smarzewski“, sammt 7 St. halbjährigen Koupons, wovon der erste am 1. November 1859, der letzte am 1. November 1863 zahlbar ist;

4. der Grundentlastungs-Obligationen Nro. 17155, 17156 und 17157, jede à 100 fl. RM., lautend auf den Namen „Selig Stauber“, jede sammt 7 Stück halbjährigen Koupons, wovon der erste am 1ten November 1859, der letzte am 1. November 1863 zahlbar ist, — aufgefordert, obige Obligationen sammt Koupons beizubringen widrigens die Obligationen selbst alsdann für unwirksam werden erklärt werden, wenn dieselben binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte mit der Obligazion hinausgegebene Zinskoupon zur Zahlung fällig sein wird, oder, falls diese Obligationen mittlerweile verlost sein würden, binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage, als diese Obligationen zur Zahlung fällig sein werden, gerechnet, nicht beigebracht werden sollten, daß ferner die Koupons dann für unwirksam werden erklärt werden, wenn die von diesen Obligationen bereits fälligen Koupons binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Ausfertigung dieses Ediktes, dagegen die weiteren, erst fällig werdenden Koupons binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Fälligkeit eines jeden Koupons nicht beigebracht werden sollten.

Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(173)

E d i k t.

(3)

Nro. 52167. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Heinrich und Fr. Severina Kruszyńskie mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben über Gesuch des Moses Weich eine Zahlungsaufgabe am 20. Mai 1858, Zahl 19121, wegen 350 fl. RM. s. N. S. ergangen sei.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird ihnen der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Jablenowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kabath auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 29. Dezember 1859.

(179)

E d i k t.

(2)

Nro. 53656. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß die mittelst Kundmachung vom 12. Jänner 1858 Z. 246 eröffnete Krida über das sämtliche Vermögen des Chaim Flecker über stattgefundenene Ausgleichung mit Beschluß von 18. Jänner 1860 Z. 53656 aufgehoben erklärt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 18. Jänner 1860.

(182) **G d i f t.** (1)

Nro. 47568. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von Fr. Agnes Gräfin Pininska gegen Herrn Leonhard Ritter v. Gurski erhobten Summe von 6700 fl. RM., sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten pr. 21 fl. 31 kr. RM., den bereits früher mit 3 fl. 50 kr. ö. W. und gegenwärtig im Pauschbetrage von 16 fl. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der über den Gütern Sadowa Wisznia für Herrn Leonhard v. Gurski haftenden Aktivforderungen, als:

- 1) Der dom. 264. pag. 149. n. 116. on. haftenden Summe 33500 fl. RM.;
- 2) der dom. eodem pag. 155. n. 122. & 134. on. haftenden Summe 260 Duk. oder laut Kurs D. der Summe 1456 fl. ö. W.;
- 3) der dom. eodem pag. 155. n. 123. & 136. on. haftenden Summe 1600 fl. RM.;
- 4) der dom. eodem pag. 156. n. 124. on. haftenden Summe 1200 fl. RM.;
- 5) der dom. eodem pag. 156. n. 125. on. haftenden Summe 1700 fl. RM.;
- 6) der dom. eodem pag. 156. n. 126. on. einverleibten Summe 1500 fl. RM.;
- 7) der dom. eodem pag. 156. n. 127. on. intabulirten Summe 600 fl. RM.;
- 8) der dom. eodem pag. 156. n. 128. on. haftenden Summe 600 fl. RM.; endlich
- 9) der dom. eodem pag. 160. n. 130. on. haftenden Summe 1350 fl. RM. am 1. März 1860 und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Diese Summe im Gesamtbetrage von 48486 fl. 40 kr. RM. oder 50911 fl. ö. W., werden entweder zusammen veräußert, oder auch nach dem Willen der Kauflustigen einzeln oder in Parthien hintangegeben werden.

2) Als Ausrufspreis wird der Nennwerth der Gesamtsumme pr. 50911 fl. ö. W., im Falle dieselben einzeln werden licitirt werden, der Nennwerth jeder einzelnen Summe als Ausrufspreis bestimmt.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet gleich bei Eröffnung der Licitation den 10ten Theil des Ausrufspreises, also den Betrag von 5091 fl. 10 kr. ö. W., oder im Falle er nur eine einzige Summe an sich bringen wollte, den 10ten Theil derselben als Badium zu Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen, und zwar entweder im Baaren oder in Lemberger Sparkassabücheln, oder in Grundentlastungobligationen und in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, welche Kreditpapiere nach dem am Tage der abzuhaltenden Licitation bestehenden Kurse werden berechnet werden, und wird dieses Angeld dem Bestbieter in den Kaufpreis angerechnet, den anderen aber gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Feilbietungskommissionsprotokoll zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, und in Rechtskraft erwachsen sein wird, den ganzen Kaufschilling an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das Eigenthumdekret der gekauften Summen ausgestellt, und er auf seine eigene Kosten als Eigentümer derselben intabulirt werden wird, die auf denselben intabulirten Lasten aber extabulirt, und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.

5) Sollte der Käufer der 4ten Bedingung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommen, so wird nicht bloß das Angeld zum Besten der Hypothekargläubiger der feilgebotenen Summen verfallen, sondern dieselben auf seine Gefahr und Unkosten in einem einzigen Termine auch unter dem Nennwerthe zu Gunsten der Exekutionsführerin veräußert werden.

6) In Ansehung des Tabularstandes werden die Kauflustigen an die Landtafel gewiesen.

7) Sollten diese Summen in den anberaumten Terminen nicht um oder über den Schätzungswert veräußert werden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen ein neuer Termin auf den 12. April 1860 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher die vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen haben, indem die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen hinzutretend, werden angesehen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt, als: Herr Alexander Graf Cetner, Avigdor Chaskler, Leisor Rosenthal und Oser Rabner, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 10. September 1859 dingliche Rechte auf diese Summe erwerben würden, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Herrn Dr. Menkes mit Substitution des Advokaten Herrn Dr. Mahl bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(183) **Kundmachung.** (1)

Nr. 245. Vom k. k. Bezirksamte in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der Sniatynyer stadtschen, sub Nro. 1444, 1445, 1446, 1447, gelegenen Mahlmühlen auf die Zeitdauer von drei Jahren vom 1. April 1860 angefangen, am 27. Februar 1860 um 3 Uhr Nachmittags eine Licitations-Verhandlung in der Kommunal-Amtskanzlei stattfinden wird.

Zum Ausrufspreise wird bei der Mühle

Nr. 1444	der Betrag von	320 fl. öst. Währ.,
Nr. 1445	"	310 fl. "
Nr. 1446	"	310 fl. "
Nr. 1447	"	380 fl. "

als ermitteltes jährliches Erträgniß angenommen, wovon 10% als Angeld zu Händen der Licitations-Kommission zu erlegen sind.

Die übrigen Bedingungen können in der Kommunal-Amtskanzlei eingesehen werden.

Sniatyn, am 23. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 245. C. k. Urząd powiatowy w Sniatynie do ogólnej podaje wiadomości, że w celu wydzierżawienia czterech młynów do gminy Sniatyńskiej należących, Nr. 1444, 1445, 1446, 1447 oznaczonych, na czas trzyletni od 1. kwietnia 1860 począwszy, dnia 27. lutego 1860 o godzinie 3ej z południa w kancelaryi urzędu gminnego licytacya przedsięwzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się co do młyna

pod Nrm. 1444	kwota	320 zł. wal. austr.,
" 1445	"	310 zł. "
" 1446	"	310 zł. "
" 1447	"	380 zł. "

jako wyrachowany roczny dochód, z którego 10% tytułem zakładu do rąk komisji licytującej złożyć trzeba.

Dalsze warunki licytacyi w kancelaryi Urzędu gminnego przejrzane być mogą.

Sniatyn, dnia 23. stycznia 1860.

(161) **G d i f t.** (3)

Nro. 83. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem Franz Skrzyński mittelst gegenärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Herars wegen Eigenthumszuerkennung des im Samborer Kreise liegenden, auf den Namen des Ignatz Skrzyński lb. dom. 78. pag. 29. veräußerten Gutes Zabrzycza Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber gleichzeitig der Beschwerd dahin ergeht, der Belangte habe seine Einrede binnen 90 Tagen anher zu überreichen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angeachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzugeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 11. Jänner 1860.

Anzeige-Blatt.**Der Zucht-Widder-Verkauf**

aus der Wollblut-Stammshäferet der Herrschaft Giermakówka, Czortkower Kreises,

beginnt jeden Jahres den 1. Januar und dauert bis zur Wollschur Ende Mai.

Die Preise für die Widder sind durchweg zeitgemäß gestellt. Für jene Heerden, welche Wolle im Werthe bis 120 fl. pr. Zentner liefern, sind vorzügliche Widder im Preise von 30 bis 60 fl. pr. Stück aufgestellt. Widder für Pépiniären sind von 100 bis 300 fl. tarirt.

Giermakówka, den 24. Dezember 1859.

Julius Schnurpfeil,
General-Bevollmächtigter.

(14-8)

Beniesienia prywatne.**Ankündigung.**

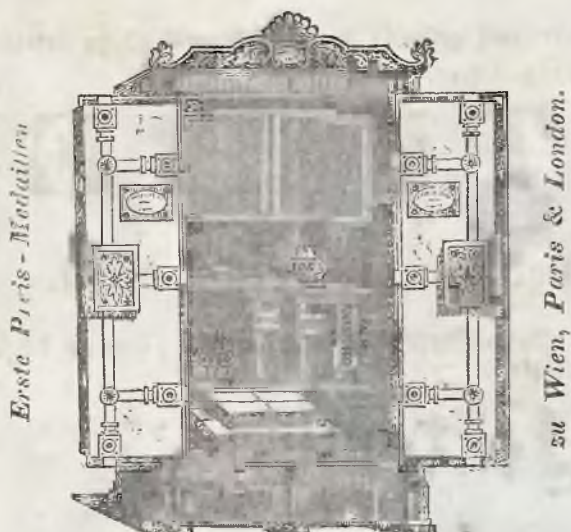
Die herrschaftliche Propinazion der Stadt Szezerzee sammt drei Vorstädten, im Lemberger Kreise, ist vom 1. November 1860 auf drei nach einander folgende Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft beim Eigenthümer selbst in Siemianówka oder in Lemberg.

Ogłoszenie.

Propinacya miasta Szezerca wraz z trzema przedmieściami w obwodzie Lwowskim, jest od 1. listopada na trzy po sobie następujące lata do wydzierżawienia. Blizsza wiadomość u właściciela w Siemianówce lub we Lwowie.

(70-3)

Kais. Königl.
Erste österreichische landespriv. Fabrik
eiserne, feuerfester, gegen Einbruch sicherer



GELD-KASSEN

VON

F. WERTHEIM & WIESE IN WIEN.

NIEDERLAGE: Stadt, Tuchlauben 436.

Unsere Fabrik ist speciell in diesem Artikel in Europa die **grossartigste**, und hat in dem Zeitraum von sechs Jahren **gegen 7000 Stück** feuerfeste Kassen und Schreibtische fabricirt und verkauft. Die bisher **wöglichst** Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und **keine Kosten** werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.

In circa **30** vorgekommenen Fällen bei Feuer- und Einbruch-Versuchen haben sich unsere Kassen laut amtlichen Zeugnissen stets **bestens** bewährt und deren Besitzern den Inhalt gerettet.

Niederlage für Galizien bei **Carl Werner** in Lemberg sub CN. 95 ¹/₄. (146-1)

Zur Beachtung!

Wir machen hiermit bekannt, daß wir auf alle bei uns gekauften Lotterie-Effekten, wie: Credit-Loose, Dampfschiffahrts-Loose, St. Genois etc. etc. namhafte, zu den billigsten Bedingungen berechnete Vorschüsse geben, und uns auch zum Ein- und Verkauf aller sonstigen Staats- und Industrie-Papiere bestens empfehlen.

Aufträge werden ungesäumt ausgeführt.

Wien, im Jänner 1860.

Jaques Leon's Söhne,

(132-2)

k. k. priv. Großhändler in Wien.



KORNEUBURGER VIEHPULVER
für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Von einem k. k. preussischen und k. k. sächsischen Ministerium concessionirt, vom Pariser, Münchener und Wiener Thier- schutzvereine mit der Medaille ausgezeichnet, und in den gesammten k. k. preussischen Marställen angewendet, hat neuerdings eine ehrenvolle Würdigung seiner vortrefflichen Wirkungen gefunden, wie aus nachfolgendem, von einer der ersten thier- ärztlichen Capacität Berlins auf offiziellem Wege erfolgten Zeugnisse erhellen:

Se. Excellenz der k. k. preussische General-Lieutenant, Sr. Majestät und Oberstallmeister, Herr v. Willisen, hat das ihm zugesendete, vom dem Apotheker Kwizda in Korneuburg erfundene Vieh-Nähr- und Heilpulver Unterzeichnetem mit dem Auftrage zufertigen lassen, solches chemisch zu untersuchen und in den geeigneten Fällen bei den königlichen Obermarstall-Pferden in Anwendung zu bringen.

Die analytische und mikroskopische Untersuchung hat ergeben, daß quästionirtes Pulver aus Arzneistoffen besteht, welche direkt auf die Functionen des Lymphgefäß-Systems erregend, den Appetit erhöhend und verbessernd auf die Magen- und Dickdarmverdauung wirken.

Eine über zwei Monate fortgesetzte Versuchsanwendung in den königlichen Marställen hat diese Wirkung bestätigt, und ist bereitetes Pulver, sowohl in den auf der Gebrauchsanweisung verzeichneten Miebern ein zweckmäßiges, von dem Thiere leicht genommenes Medicament, als es auch da von günstigem Erfolge sich gezeigt hat, wo angeborene oder erworbene Anlagen zu Indigestionen oder Koliken vorhanden sind.

Solches kann Unterzeichneter kraft seines Amtes bescheinigen und mit seinem Amtsfiegel versehen bestätigen.

Berlin, am 19. September 1859.

Dr. C. Knauert,

Ober-Arzt der gesammten königlichen Obermarställe und approbirter Apotheker erster Klasse."

Sich zu beziehen: In Lemberg bei **Const. Iskierski** und **C. F. Wilde**, und in den meisten Städten Galiziens, durch die in den gelesesten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (2381-23-5)

Einladung

zur Theilnahme

an der **V. Wohlthätigkeits-Staats-Lotterie.**

Die gemeinnützigen Staats-Lotterien, mit deren Ausführung die k. k. Lotto-Gefälls-Direction in Wien beauftragt ist, und die, wie bekannt Se. k. k. Apostolische Majestät mit der landesväterlich-vorsorglichen Bestimmung anzuordnen geruhten, daß ihre Reinerträge, ohne irgend einen Abzug, ausschließlich nur zur Begründung neuer öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten, oder zur Unterstützung bestehender verwendet werden; diese Unternehmen haben, ihres segensbringenden Zweckes wegen, in allen Kronländern die wohlwollendste Aufnahme gefunden, und der Einladung zur Theilnahme an denselben, ist allwärts so wirksam entsprochen worden, daß aus den Ergebnissen der bisherigen vier Lotterien, ungeachtet der jedesmaligen bedeutenden Gewinnzahlung, den allergnädigst bedachten Instituten ergiebige Geldmittel zufließen konnten.

Wie möchte dem auch anders sein, sind doch in dem großen österreichischen Kaiserstaate so ungemein zahlreich die Edelmüthigen, deren Herz von Mitgefühl für die vom Unglück Betroffenen bewegt, und deren Hand ihnen zu helfen, jederzeit bereit ist.

In Ausführung ist jetzt, und schon am 12. Mai 1860 kommt zur Ziehung die **fünfte** gemeinnützige Staats-Lotterie, welche laut veröffentlichtem Spielprogramme mit den namhaften Gewinnsten von 70.000, 30.000, 20.000, 15.000, 10.000, 8.000, 6.000, 5.000, 4.000, 3.000, 2.000, 1.000 fl. u. s. w. im **Gesamtbetrage von 300.000 fl. ö. W.** ausgestattet ist, und deren Reinertrag nach Allerhöchstem Beschluß zur einen Hälfte:

zur Errichtung einer Landes-Irren-Anstalt für Steiermark, Kärnthén und Krain, und zur Subvention des Taubstummen-Instituts in Klagenfurt,

zur anderen Hälfte aber

zur Errichtung einer Militär-Heilbad-Anstalt in dem Kurorte Piffjan in Ungarn bestimmt ist.

Irrsinn, — Taubstumm, — Krieg! welche tief ergreifenden Gefühle erregt in jeder echtmenschlichen Brust, was diese Worte ausdrücken, welche ein Sporn sind sie nach Kräften beizustehen den Unglücklichen, die des göttlichen Funken, der Vernunft, oder des Gehörs und der Sprache beraubt sind, den Tapfern, die vom blutgetränkten Felde der Ehre mit verstümmelten Gliedern oder zerrütteter Gesundheit heimkehren!

Möge denn diese Einladung zur reichlichen Theilnahme an der fünften Lotterie, die vertrauensvoll an alle Menschenfreunde, Männer wie Frauen, für jene Beklagenswerthen gerichtet ist, wieder wohlwollend aufgenommen werden, und einen ebenso günstigen Erfolg haben, wie die früheren, und mögen jene freundlichen Theilnehmer, denen am 12. Mai vom Glücke nicht schon gelohnt würde, den Lohn in dem Bewußtsein finden, daß ihr Scherflein beigetragen habe, die Drangsale manch' hilfsbedürftiger Mitmenschen zu mildern.

Abtheilung der gemeinnützigen Staats-Lotterie bei der k. k. Lotto-Direction.

Wien, im Jänner 1860.

Friedrich Sehrank,
k. k. Regierungsrath.

(177-1)



Seine k. k. Apostolische Majestät
haben,

wie es bereits durch die Wiener Zeitung vom 20. Mai 1853 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, Allergnädigt zu befehlen geruht,
daß durch die kaiserlich-königliche Lotto-Gefälls-Direction in Wien

GELD - LOTTERIEN

auszuführen seien,

deren Ertrag ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet nunmehr die k. k. Lotto-Gefälls-Direction die fünfte dieser
wohlthätigen Unternehmungen mit einer

großen Geld-Lotterie.

Der Ertrag dieser Lotterie ist auf Allerh. Befehl Sr. k. k. Apost. Majestät
zur einen Hälfte

zur Errichtung einer Landes-Iren-Anstalt für Steiermark, Kärnthen und Krain, und zur
Subvention des Taubstummen-Instituts in Klagenfurt,
und zur anderen Hälfte

zur Errichtung eines Militär-Badehauses im Kurorte Pistjan
gewidmet.

Die Vortheile, welche der Spielplan den Los-Abnehmern gewährt, sind sehr bedeutend, indem dem Publikum

300.000 Gulden österr. Währ.

an Gewinnsten,

und zwar zum großen Theile in sehr namhaften Treffern dargeboten werden,

und, da es sich darum handelt, höchst unglücklichen Mitmenschen, die dem Trisinn verfallen, oder des Gehörs und der Sprache beraubt sind, in ihrer traurigen Lage Unterstützung zu bringen, und den tapferen Kriegern, die so ruhmvoll gefochten und ihr Blut für das Vaterland ver. offen, oder durch die Anstrengungen des Krieges ihre Gesundheit zum Opfer gebracht haben, die Mittel der Heilung zu verschaffen, so hofft die k. k. Lotto-Direction, welche bei ihren früheren Unternehmungen zu wohlthätigen Zwecken allseitig auf das bereitwilligste und wohlwollenste unterstützt wurde, daß auch ihre neue Unternehmung, deren Zweck ein so überaus menschenfreundlicher ist, wohlwollende Theilnahme finden werde

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.

Wien, am 30. December 1859.

Josef Freiherr von Spann,
k. k. Hofrath und Lotto-Director.

(103-3)

Friedrich Schrank,
k. k. Regierungsrath und Lotto-Direction's-Adjunct.

K u n d m a c h u n g.

Die achte Verlosung der
gräflich St. Genois'schen Anleihe
erfolgt am 1. Februar 1860.

Diese Anleihe ist ausgestattet mit

5	Treffern	à	fl.	70.000	EM.	=	fl.	73.500	öst. Währ.
43	"	à	"	50.000	"	=	"	52.500	"
5	"	à	"	30.000	"	=	"	31.500	"
5	"	à	"	20.000	"	=	"	21.000	"

und abwärts bis fl. 65, 70, 75, 80 Conv. Münze.

Die Verlosungsbeträge werden bei dem Bankierhause **S. M. v. Rothschild** in Wien ausbezahlt.
Wien, im Jänner 1860.

(35-4)

S. M. v. Rothschild.

Hermann Coderco's Söhne.